

B e k a n n t m a c h u n g

110 kV-Leitung Murnau – Karlsfeld / West; LtgNr. B81

Zubeseilung / Mastverstärkung / Masterrhöhung / Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG, Art. 72 ff. BayVwVfG

- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

Aktenzeichen ROB- 21-3320-8-17

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

für sämtliche Beteiligte (Behörden, Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen sowie anwaltlich wie nicht-anwaltlich vertretene Einwendungsführer)

am

15.01.2019

im

Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting

Oberer Kirchenweg 1

82131 Gauting

- Großer Saal -

Beginn:

10.00 Uhr

Bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt

am
16.01.2019.

im
Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting
Oberer Kirchenweg 1
82131 Gauting

- Kleiner Saal -

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende des ersten Erörterungstages durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt und bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Planfeststellungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

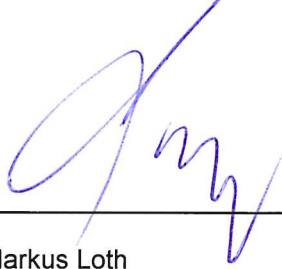
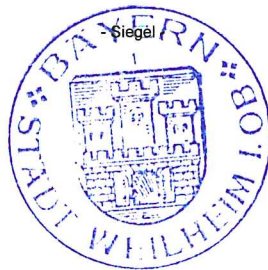
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Weilheim i.OB bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
www.weilheim.de

Weilheim i.OB, 20.12.2018



Markus Loth
1. Bürgermeister